



# Anspruch auf „FS für Akademikervermittlung“ JA oder NEIN?

Informationen der  
Tarifkommission  
der Gewerkschaft ver.di  
bei der  
Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 25.07.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in letzter Zeit erreichen uns vermehrt Anfragen zur korrekten Übertragung von Dienstposten, in denen es bei der Arbeitsvermittlung um die Betreuung von erwerbslosen akademischen Bewerberinnen und Bewerbern geht.

Wir nehmen dies zum Anlass, um nachstehend die Auffassung der ver.di Tarifkommission BA zu diesem Thema zu veröffentlichen:

## ***Positionspapier zur Übertragung des Dienstpostens ArbeitsvermittlerInnen für Akademische Berufe***

Die Dienstposten „Arbeitsvermittler/-in mit Beratungsaufgaben in der AA“ (Nr. 27 der Funktionsstufentabelle für die Agenturen, Stand 17. ÄTV des TV-BA) und „Arbeitsvermittler/-in für akademische Berufe mit Beratungsaufgaben in der AA“ (Nr. 28 der Funktionsstufentabelle für die Agenturen, Stand 17. ÄTV des TV-BA) unterscheiden sich in der Beschreibung der jeweiligen Tätigkeits- und Kompetenzprofile (TuK) bezüglich der Schwerpunktaufgabe Bewerberbetreuung nicht.

Der Unterschied liegt in dem zu betreuenden Personenkreis:

Die ArbeitsvermittlerInnen, denen die Nr. 27 übertragen wurde, kümmern sich um die arbeitssuchenden BewerberInnen der Allgemeinen Arbeitsvermittlung.

Die ArbeitsvermittlerInnen, denen die Nr. 28 übertragen wurde, kümmern sich um arbeitssuchende Akademische BewerberInnen.

Das entscheidende tarifliche Kriterium bei der Übertragung von Tätigkeiten (Dienstposten) in der Arbeitsvermittlung ist somit der im Rahmen des Arbeitsauftrages arbeitgeberseitig zugewiesene Personenkreis.

Arbeitgeberseitig ist der Personenkreis der AkademikerInnen im KUZ-Leitfaden und in den ergänzenden organisatorischen Weisungen der Arbeitsvermittlung definiert.





Bei der Betreuung von arbeitssuchenden AkademikerInnen ist aus vermittlungsfachlicher Sicht prägend, dass dieser Personenkreis einen höheren beruflichen und vermittlerischen Beratungsbedarf hat.

Deshalb hatten sich die Tarifvertragsparteien bei der tariflichen Bewertung der beiden Dienstposten nach langen Verhandlungen darauf geeinigt, den Dienstposten Nr. 28 mit einer tätigkeitsbezogenen Funktionsstufe (FS) 2 mit dem Kriterium „Komplexität der Aufgabe“ auszustatten, während der Dienstposten Nr. 27 „nur“ mit einer tätigkeitsbezogenen FS 1 mit dem Kriterium „Geschäftspolitische Setzung“ ausgestattet wurde. Damit ist der Übertragungsmechanismus klar.

Wenn der Arbeitgeber möchte, dass ArbeitsvermittlerInnen arbeitssuchende AkademikerInnen betreuen, muss er ihnen den Dienstposten Nr. 28 übertragen.

Dazu hat er mehrere arbeitsorganisatorische Möglichkeiten.

Man kann nach beruflichen Kriterien

- mehrere Akademiker-ArbeitsvermittlerInnen in Akademiker-Teams zusammenfassen, die nur arbeitssuchende AkademikerInnen betreuen (meist in großen Agenturen)
- einzelne Akademiker-ArbeitsvermittlerInnen, die nur arbeitssuchende AkademikerInnen betreuen als einzelnen Arbeitsmarktausschnitt an Teams der Allgemeinen Arbeitsvermittlung andocken
- die zu betreuenden arbeitssuchenden AkademikerInnen auf alle vorhandenen ArbeitsvermittlerInnen einer Organisationseinheit (z. B. Geschäftsstellen, Bereiche) verteilen, die diese dann zusammen mit arbeitssuchenden BewerberInnen der Allgemeinen Arbeitsvermittlung in ihrem Arbeitsmarktausschnitt betreuen.

Bei der letzten Variante bedeutet das nach dem tarifpolitischen Kompetenzmodell der BA aber zwangsläufig, dass allen ArbeitsvermittlerInnen dieser Organisationseinheit der Dienstposten Nr. 28 und die damit verbundene tätigkeitsbezogene FS 2 zu übertragen ist. Auch wenn bei der einzelnen Arbeitsvermittlerin/ bei dem einzelnen Arbeitsvermittler der Anteil von AkademikerInnen/Akademikern an allen zu betreuenden BewerberInnen im Arbeitsmarktausschnitt unter Umständen nur einen kleinen Prozentsatz ausmacht.





Die von den Tarifvertragsparteien auf dem Kompromisswege gefundene Bezeichnung „Hochschulberatung“ für die FS 2 des Dienstpostens Nr. 28 ist in der Praxis irreführend, weil sie sich gar nicht auf die dem Dienstposten zugewiesenen Arbeitsaufgaben bezieht.

Zwar können sich bestimmte Betreuungsaufgaben von Akademiker-ArbeitsvermittlerInnen auch auf Hochschulen beziehen (vor Allem in Agenturen mit Hochschulstandorten), aber die eigentliche Hochschulberatung im Sinne der Beratung von Hochschülerinnen/Hochschülern und Abiturientinnen/Abiturienten und Kontaktpflege zu Hochschulen gehört gar nicht zu den übertragenen Aufgaben des Dienstpostens Nr. 28, sondern ist dem Dienstposten Nr. 25 „Berater/-in für akademische Berufe mit Schwerpunkt Berufsorientierung in der AA“ auf der Tätigkeitsebene 3 gem. KUZ-Leitfaden zugewiesen.

Soweit die Position der ver.di Tarifkommission BA. Und wie weiter ...

Die örtlichen Personalräte sind bei der Entscheidung der örtlichen Organisationsform zu beteiligen. Sie haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Übertragung der Dienstposten.

Betroffene Beschäftigte können ihre Ansprüche gegenüber dem Personalservice geltend machen und im Ablehnungsfall vor dem Arbeitsgericht Klage führen.

### **WIR sind für euch da!**

**ver.di**-BA-Tarifkommission

**ver.di**-Bundesfachgruppe

**ver.di**-Fraktion im Hauptpersonalrat

**Gemeinsam können wir etwas erreichen:**

**Handele mit – werde Mitglied bei **ver.di**.**

**[Tarifarbeit bei der BA im Internet](#)**

Herausgeber:  
ver.di- Bundesverwaltung  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin  
v.i.S.d.P.  
Wolfgang Pieper  
Kontakt:  
bettina.weitermann@verdi.de



Sozialversicherung

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

